

56. Kauf von Wertpapieren mit der Verpflichtung, sie während einer gewissen Zeit nicht an der Börse zu verkaufen (Sperrverpflichtung). Ist derjenige, der die Papiere gesperrt übernommen und unter der Hand weiterverkauft hat, unbedingt zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie durch seinen Abläufer oder durch einen ferneren Nachmann innerhalb der Frist an den Markt gebracht werden? oder kann er sich damit entschuldigen, daß er dem Abläufer gleichfalls die Sperrpflicht auferlegt habe?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1909 i. S. St. (Bekl.) w. C. (Kl.)  
Rep. I. 311/07.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Am 14. und 16. November 1905 verkaufte die Klägerin dem Beklagten 30 Ruge der Gewerkschaft Hubertushall zum Preise von je 180 *M*, wobei bedungen wurde, daß die Ruge vor dem 1. April 1906 nicht unter 300 *M* pro Stück an den Markt gebracht werden dürften. Mit der gleichen Sperrverpflichtung hatte die Klägerin die Papiere von dem Bankhause K. gekauft. Der Beklagte verkaufte sie weiter an den Bankier Sg. Durch diesen oder seinen Abnehmer gerieten sie an die Börse, wo sie von K. Ende November 1905 zum Kurse von 245 *M* aufgekauft wurden. Nachdem die Klägerin auf Verlangen K.'s die Papiere zum Preise von je 235 *M* wieder übernommen hatte, erhob sie Klage auf Ersatz. Im Laufe des Prozesses forderte sie ferner Erstattung der Zinsen, die sie im Mai, Juni und September 1906 in Höhe von 25 *M*, 20 *M* und 30 *M* auf den Rug

hatte zahlen müssen. Der Schlußantrag lautete auf Verurteilung des Beklagten, Zug um Zug gegen Aushändigung der 20 Ruxe 6200 *M* nebst Zinsen zu zahlen.

Sämtliche Instanzen gaben der Klage statt, das Revisionsgericht aus folgenden

Gründen:

„I. Eine Sperrverpflichtung wird vereinbart, um den Kurs der ungesperrten Stücke hoch zu halten. Irgend etwas Anstößiges liegt hierin nicht. Die Ansicht des Beklagten, die Geschäfte vom 14. und 16. Dezember 1905 seien nach § 138 BGB. nichtig gewesen, ist von den Vorinstanzen mit Recht abgelehnt.

II. Die Frage, ob der Beklagte seine Vertragspflicht verletzt hat, hängt wesentlich von der Auslegung der Sperrklausel ab. Das Oberlandesgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen D. an, daß wer ein Papier mit Sperrpflicht kaufe unbedingt dafür aufkommen müsse, wenn es durch seinen Abläufer oder durch einen ferneren Nachmann an den offenen Markt gebracht werde. Es genüge nicht, daß der Käufer beim Weiterverkaufe die Sperrklausel stipuliere, vielmehr geschehe der Weiterverkauf auf seine Gefahr. Deshalb könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagte dem *Sy.* die Sperrpflicht auferlegt habe. Nicht minder sei gleichgültig, ob er am 14. November 1905 der Klägerin erklärt habe, er wüßte die Ruxe für einen Kunden. Die Revision hat diese Ausführungen angegriffen. Sie meint, die Behauptungen des Beklagten, über die das Oberlandesgericht hinweggehe, dürften nicht als unerheblich behandelt werden. Habe ein Käufer gesperrter Papiere sich das Recht des Weiterverkaufs ausbedungen, so sei seine Verpflichtung erfüllt, wenn er den Weiterverkauf unter der Hand vollzogen und dem Abnehmer die Sperrpflicht auferlegt habe. Wolle man dies nicht zugeben, so entbehre das bedungene Recht des Weiterverkaufs jeder Bedeutung. In einem derartigen Falle finde auch die von D. bezeugte *Usance* keine Anwendung. Einen Handelsgebrauch, der absonderlicherweise auch den sein Vertragsrecht ausübenden Käufer ohne ausdrückliches Garantieverprechen für das Verschulden eines Dritten verantwortlich mache, habe der Sachverständige nicht bekundet.

Der Angriff der Revision geht fehl. Das Gutachten D.'s spricht nur aus, was sich auch ohne Sachverständigenbeweis nach

dem offensichtlichen Zwecke der Vereinbarung als gewollt ergibt. Wer mit der Sperrklausel kauft, verpflichtet sich, die Papiere während der festgesetzten Zeit von der Börse fernzuhalten. Von einem „Recht“ zum Weiterverkauf kann dabei streng genommen keine Rede sein. Ob die Papiere im Eigentume des Käufers, oder eines Dritten stehen, ist für den Verkäufer ebensowenig von Interesse, wie es Interesse für ihn hat, ob der eine, oder der andere die Papiere besitzt. Nur daran liegt ihm, daß sie nicht an den Markt gelangen, und es ist die Aufgabe des Käufers, hiergegen die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Gewiß würde der Käufer entschuldigt sein, wenn ihm die Papiere trotz sorgfältiger Verwahrung gestohlen und durch den Dieb an der Börse veräußert würden. Diesem Falle ist aber der hier vorliegende, daß ein Abläufer des Käufers oder ein späterer Nachmann die Papiere an die Börse bringt, keineswegs gleichzustellen. Indem der Käufer weiterveräußert, sei es auch unter Stipulierung der Sperrklausel, verringert er selbst die Wahrscheinlichkeit, mit der auf die Durchführung der Sperre gerechnet werden kann. Daher hat es der Käufer zu entgelten, wenn ein Nachmann durch unterlassene Weiterstipulierung der Sperrverpflichtung oder durch eigenes Andenmarktbringen den für ihn maßgebenden Vertrag verletzt.

Von dieser Auffassung aus hat es in der Tat keine Erheblichkeit, ob der Beklagte beim Ankaufe der Papiere gesagt hat, er wünsche sie für einen Kunden. Übrigens war der Beklagte Bankier. Das Oberlandesgericht bemerkt mit Recht, die Klägerin habe ohnehin voraussetzen können, daß er die Papiere nicht in seinem Geldschrank aufbewahren wollte. In dem erstinstanzlichen Schriftsatz der Klägerin vom ... heißt es denn auch, der Beklagte habe erklärt, er kaufe die Stücke zur festen Platzierung an Privatleute, die sie bis zum Ende der Sperrzeit behalten würden. Eine ähnliche Erklärung war ... von dem Geschäftsführer der Klägerin bezeugt. Sowohl der Schriftsatz wie das Zeugenprotokoll haben mit den Akten dem Sachverständigen vorgelegen, ehe er sein Gutachten erstattete. Es ist daher unrichtig, wenn der Beklagte meint, an einen Fall der von ihm behaupteten Erklärung habe der Sachverständige nicht gedacht.

III. Was die Höhe des Schadensersatzes betrifft, so setzt sich die Klageforderung aus zwei Ansprüchen zusammen: aus den 4700 M., die die Klägerin deshalb fordert, weil sie die gleiche Summe gegen

Wiederempfang der Stücke an K. gezahlt hat, und aus der Ersatzforderung für die 1500 M Zinsen.

1. Bei dem ersten Anspruche ist zu betonen, daß die Klägerin nur so viel vom Beklagten ersetzt verlangen kann, als sie K. zu leisten verpflichtet war. Die Bemerkung des Oberlandesgerichts, die Klägerin hätte wohl richtiger gehandelt, wenn sie, statt die Kuxe wieder zu übernehmen, eine mit K. vereinbarte Vertragsstrafe gezahlt hätte, könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Wäre es der Klägerin möglich gewesen, mit einem geringeren Vermögensopfer davonzukommen, so hätte sie nach § 254 Abs. 2 BGB. dem Beklagten gegenüber die Pflicht gehabt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Aber die Vertragsstrafe war kein Neugeld (§ 359 BGB.), und K. hatte das, was er erhielt, zu fordern. Es trifft nicht zu, wenn die Revision auszuführen sucht, dadurch, daß Gh. oder sein Abläufer die Papiere an die Börse brachte, sei die von K. zu beanspruchende „Herstellung“ im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB. unmöglich geworden, so daß nur ein Anspruch auf das Geldinteresse übrig geblieben wäre. Nur „soweit“ die Herstellung nicht möglich ist, tritt nach der angezogenen Vorschrift die Geldentschädigungsverpflichtung ein. Das Recht K.'s ging aber dahin, daß die Papiere — ausgenommen den hier nicht in Betracht kommenden Fall eines Verkaufs zu mindestens 300 M — bis zum 1. April 1906 vom Markte ferngehalten wurden. Als sie im November 1905, bald nach dem Verkaufe an die Klägerin, durch ein Ereignis, das dieser zur Last fiel, dennoch an den Markt gerieten, konnte K., um weiteren Kursdruck zu verhindern, ihre sofortige Zurückziehung vom Markte verlangen. Auch dagegen, daß er sie selbst zurückzog und Ersatz der entstandenen Aufwendungen beanspruchte, walten nach Lage des Falls Bedenken nicht ob. Hätte er, um sich dem § 249 Satz 1 BGB. anzupassen, die Klägerin zum Aufkaufe der Papiere aufgefordert, so wäre darüber Zeit verstrichen, binnen deren der Schade leicht hätte wachsen können. Unter solchen Umständen entsprach es dem Interesse wie dem mutmaßlichen Willen der Klägerin, daß er ohne längeres Zuzwarten selbst eingriff und die Papiere an der Börse wiederantastete (vgl. § 683 BGB.). Die Summe aber, die er sich von der Klägerin erstatten ließ, hielt sich noch um 200 M

unter dem Betrage, den K. zu diesem Zwecke aufgewandt hatte und nach der Marktlage hatte aufwenden müssen.

Hat hiernach die Klägerin K. gegenüber nur ihre Schuld erfüllt, so kann sie Ersatz des Gezahlten vom Beklagten beanspruchen. Dabei ist sie keineswegs, wie die Revision meint, auch ihrerseits auf die Voraussetzungen des Geschäftsführeranspruchs angewiesen. Entscheidend ist vielmehr insoweit § 276 BGB. Im Verhältnis der Parteien zueinander bildet der marktmäßige Verkauf der Papiere unter dem Stückpreise von 300 M einen Umstand, den der Beklagte zu vertreten hat. Durch diesen Umstand ist die Klägerin um 4700 M geschädigt worden.

2. Die Zinsen sind erst geleistet, als der Beklagte sich schon im Zahlungsverzug befand. Der zweite Klagenanspruch wird daher durch § 286 BGB. ohne weiteres gerechtfertigt."